



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Romanistik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. August 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-60.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. März 2026 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-20.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangstruktur	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	8
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	8

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Romanistik und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachs Romanistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Romanistik führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs

- a) vermittelt grundlegende Kenntnisse in romanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
- b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;

- c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren romanischen Sprachen;
- d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-romanistischen Nebenfachs sowie im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Romanistik oder in anderen Bereichen fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. für den Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse).

§ 33

Fach- und Studiengangstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Zum Erwerb des Abschlusses in Romanistik ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Romanistik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit mindestens 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit mindestens 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Rahmen des entsprechenden Moduls im Fach Romanistik anzufertigen ist.

³Wird Romanistik als erstes Hauptfach gewählt, kann es mit einem Nebenfach Romanistik (mindestens 30 oder mindestens 45 ECTS-Punkte) kombiniert werden. ⁴In diesem Fall sind in der Modulgruppe Sprachpraxis zwei romanische Sprachen zu studieren. ⁵Eine Kombination der beiden romanistischen Nebenfächer ist nicht zulässig.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Das Fach Romanistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 60 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit 15 ECTS-Punkten.

1. ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind nach Wahl der oder des Studierenden in jedem Fachteil ein Basismodul und ein Aufbaumodul sowie zwei Vertiefungsmodule aus unterschiedlichen Fachteilen, zu absolvieren:

Fachteil/Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Basismodul Literaturwissenschaft Französisch	Klausur	10
Basismodul Literaturwissenschaft Spanisch	Klausur	10
Basismodul Literaturwissenschaft Italienisch	Klausur	10
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Basismodul Sprachwissenschaft Französisch	Klausur	10
Basismodul Sprachwissenschaft Spanisch	Klausur	10
Basismodul Sprachwissenschaft Italienisch	Klausur	10
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Basismodul Kulturwissenschaft Französisch	Portfolio	5
Basismodul Kulturwissenschaft Spanisch	Portfolio	5
Basismodul Kulturwissenschaft Italienisch	Portfolio	5
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Französisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Spanisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Italienisch	Portfolio	5
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Aufbaumodul Sprachwissenschaft Französisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Sprachwissenschaft Spanisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Sprachwissenschaft Italienisch	Portfolio	5
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Französisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanisch	Portfolio	5
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italienisch	Portfolio	5
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Französisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10

Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Französisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Französisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10

²Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule setzt gesicherte Lateinkenntnisse voraus, die beispielsweise durch Nachweis des Moduls „Latein: Sprachpraxis 3: Latein 3“ gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht werden können. ³Fehlende Nachweise sind spätestens zum Termin der Modulprüfung nachzureichen. ⁴Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. ⁵Für im Rahmen des Studiums zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse erbrachte Module können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

2. In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
Basismodul Französisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Italienisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Spanisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Aufbaumodul Französisch	Klausur, Referat	5
Aufbaumodul Italienisch	Klausur, Referat	5
Aufbaumodul Spanisch	Klausur, Referat	5

(3) Das Fach Romanistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach als Romanistik beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 30 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit mindestens 15 ECTS-Punkten.

1. In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind nach Wahl der oder des Studierenden ein Basismodul der Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft, sowie zwei Aufbaumodule aus unterschiedlichen Fachteilen gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren.
2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden.

(4) Bei Kombination des Nebenfachs Romanistik mit 45 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach Romanistik beinhaltet das Nebenfach Romanistik die Modulgruppe Fachwissenschaft 30 ECTS-Punkte und die Modulgruppe Sprachpraxis mindestens 15 ECTS-Punkte.

1. ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind nach Wahl der oder des Studierenden zwei Aufbaumodule und zwei Vertiefungsmodule gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Module, die für das Hauptfach erbracht wurden, können nicht im Nebenfach absolviert werden.
2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 in einer im Hauptfach nicht gewählten Sprache zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in der dritten wählbaren Sprache absolviert werden.

(5) Das Fach Romanistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach als Romanistik beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 15 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit 15 ECTS-Punkten.

1. In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind nach Wahl der oder des Studierenden ein Basismodul der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren.
2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Einführungsmodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Einführungsmodul französische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul italienische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul spanische Sprache	Klausur	5

(6) Bei Kombination des Nebenfachs Romanistik mit 30 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach Romanistik beinhaltet das Nebenfach Romanistik die Modulgruppe Fachwissenschaft 15 ECTS-Punkte und die Modulgruppe Sprachpraxis mindestens 15 ECTS-Punkte.

1. ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft ist nach Wahl der oder des Studierenden in jedem Fachteil ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Module, die für das Hauptfach erbracht wurden, können nicht im Nebenfach absolviert werden.
2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 in einer im Hauptfach nicht gewählten Sprache zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in der dritten wählbaren Sprache absolviert werden.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul beinhaltet das Anfertigen einer Bachelorarbeit und ein Kolloquium (mündliche Prüfung, 30 Minuten).
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Bachelorarbeit. ²Sie findet frühestens mit Abgabe der Bachelorarbeit statt. ³Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Bachelorarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 20 %.

§ 36

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-03.pdf), zuletzt

geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2018/2018-43.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Bachelorstudiengang Romanistik vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022.

Bamberg, 17. August 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 17. August 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2022.